

Allgemeine Verkaufs-, und Liefer- und Montagebedingungen der Fa. Lichtkuppel-Service-Kühnle, Beuchaer Str. 7, 74392 Freudental

I. Allgemeines

Diese Lieferungs-, Zahlungs-, und Montagebedingungen sind ausschließlich und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte. Die Fa. Lichtkuppel-Service-Kühnle wird in nachstehendem Fließtext LSK genannt. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, falls sie von uns schriftlich anerkannt sind. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen gelten nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Vertragsumfang und Lieferung

- 1.) Für den Umfang der Lieferung gilt die Auftragsbestätigung bzw. die Bestellung des Käufers/Bestellers anhand des Angebotes der LSK. Änderungen und Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung durch die LSK.
- 2.) Bei Auftragsstornierungen aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, ist die LSK berechtigt, für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten 15% des Warenwertes der Auftragsbestätigung als Mindestschaden zu ordern. Die Geltendmachung eines darüber hinaus bestehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.) Die Lieferung umfasst keine Bau- und Montagearbeiten, wenn hierüber zwischen Käufer/Besteller und der LSK keine besondere Vereinbarung getroffen wurde und diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung von der LSK nicht ausdrücklich erhalten ist. Bei Montageaufträgen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei Baustelle. Nicht zu den LSK-Leistungen gehören die bauseits zu schaffenden Montagevoraussetzungen nach den LSK Montagebedingungen.
- 4.) Erfüllungsort für den Versand ist - auch bei frachtfreier Lieferungen - die Verladestelle. Bei sämtlichen Lieferungen gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren, das Transportrisiko mit der erfolgten Beladung des ausgewählten Transportmittels im Lager der LSK auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die LSK mit firmeneigenen Fahrzeugen Transporte ausführt oder fremde Fuhrunternehmen und Speditionen einsetzt.
- 5.) Erfolgt die Lieferung durch die LSK frei Baustelle, so erfolgt die Entladung auf der Baustelle durch den Besteller auf dessen Kosten und Risiko.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu vier Monaten für die LSK bindend. Bei länger vereinbarten Lieferfristen behält sich die LSK im Falle der Änderung der Gestehungs- oder Bezugskosten eine Preisberichtigung entsprechend den eingetretenen Veränderungen vor.
- 2.) Alle Zahlungen sind wie folgt fällig und zahlbar:
 - a.) Bei Lichtbändern und bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 1/3 des Kaufpreises bei Auftragserteilung, 1/3 bei Anzeige der Lieferbereitschaft und 1/3 bei Abnahme oder im Falle nicht erfolgten Abrufs nach weiteren vier Wochen.
 - b.) Bei anderen Montagen (auch in Verbindung mit Lieferungen) Zahlung netto innerhalb 10 Tagen.
 - c.) Bei allen übrigen reinen Liefergeschäften Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto
 - d.) Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen ist ausgeschlossen; der Käufer/Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - e.) Ein Verstoß des Bestellers gegen seine Zahlungsverpflichtungen sowie der Eintritt von Umständen, die der Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigt die LSK, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Bestellers auszuführen. Im Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers gelten durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft insoweit als nachgewiesen.

IV . Lieferzeit

- 1.) Auch wenn Liefertermine vereinbart wurden, tritt Verzug erst dann ein, wenn der Käufer/ Besteller der LSK eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die in der Regel wenigstens 4 Wochen betragen soll.
- 2.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die LSK, Herstellung, Bezug und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt für Betriebsstörungen durch Maschinenausfall sowie unverschuldeten Mangel an Betriebs- und Rohstoffen und Verzögerung durch Zulieferer.
- 3.) Wird für den Fall des Lieferverzuges eine Konventionalstrafe vereinbart, so gilt als Höchstsatz 0,2% der Nettoauftragssumme je Werktag; jedoch insgesamt maximal 5 % der Nettoauftragssumme.
- 4.) Teillieferungen und –Leistungen einschließlich Bauleistungen sind statthaft. Hierfür sind nach ihrer Durchführung Abschlagszahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die LSK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Nebenforderungen und Ersatzansprüche erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer/ Besteller hat die Vorbehaltware sorgfältig für die LSK zu verwahren und auf deren Verlangen besonders zu lagern und zu kennzeichnen. Die LSK kann bei Zahlungsverzug ohne Nachfrist das Vorbehaltseigentum heraus verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur dann, wenn die LSK dies ausdrücklich erklärt.
- 2.) Solange der Käufer/Besteller seine Verbindlichkeiten der LSK gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, über das Vorbehaltseigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Verfügungen, die das Eigentum der LSK beeinträchtigen können, ist er nicht befugt.
- 3.) Der Käufer/Besteller tritt bereits jetzt im Voraus alle sich aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentum oder dessen Einbau ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten zu Sicherung aller der LSK aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an die LSK ab. Die Abtretung beschränkt sich auf den anteiligen Betrag, der dem Rechnungsbetrag für das veräußerte oder eingebaute Vorbehaltseigentum entspricht. Solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen der LSK gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Ansprüche selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen oder Abtretungen ist er nicht befugt. Bei Zahlungsverzug oder Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit ist der Käufer/Besteller verpflichtet der LSK alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben damit die Abtretung offen gelegt werden kann.

VI. Rechte des Käufers bei Mängeln

1.) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Spezifikationen, Kennzeichnungen und Produktbeschreibungen von der LSK oder deren (Vor-) Lieferanten dargestellte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Angaben zur Beschaffenheit der Waren dar. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur wirksam wenn sie Inhalt, Dauer und Geltungsbereich der Garantie hinreichend bestimmt. Der Käufer/Besteller ist eigenverantwortlich gehalten, die Eignung der von der LSK gelieferten Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen.

2.) Bei Mängeln ist das Recht des Käufers/Bestellers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt.

Die LSK kann nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen und trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die LSK berechtigt diese wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, kann der Käufer/Besteller den Kaufpreis/die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer X. bleiben unberührt.

3.) Ist der Käufer nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen worden, bleiben dessen Rückgriffsansprüche gegen die LSK unberührt.

4.) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware, unter Angabe der zur Prüfung des Mangels erforderlichen Einzelheiten zu rügen. Der LSK ist Gelegenheit zu geben das Objekt zu besichtigen und Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen.

5.) Die Mängelansprüche setzen voraus dass Einbau und Montage entsprechend der Regeln der Technik und der Werkvorschriften durchgeführt wurden; im Falle von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen die Wartung nach den Herstellerrichtlinien durchgeführt wurden.

VII. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt zwei Jahre (wahlweise 1 Jahr), sofern nicht zwingende Bestimmungen über Haftung und Verjährung (z.B. Haftung bei Übernahme einer Garantie oder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Verbrauchsgüterkauf) dem entgegenstehen.

VIII. Besondere Montagebedingungen

Soweit die LSK Montage- und Bauleistungen übernimmt, gilt ergänzend:

1.) Bei Montage- und Bauleistungen werden Gegenstand des Vertrages in nachfolgender Reihenfolge:

- Das Angebot (eventuell in Verbindung mit der Auftragsbestätigung – sofern erstellt) durch die LSK;

- die Montagebedingungen;

- die VOB Teil B in der jeweils neuesten Fassung.

2.) Ergibt sich nach Auftragserteilung die Notwendigkeit, den Umfang der zu erbringenden Leistungen zu erweitern oder zu ergänzen, verpflichtet sich der Besteller der LSK entsprechende Nachtragsaufträge zu erteilen.

3.) Montage- und Bauleistungen betreffen ausschließlich den Einbau der durch die LSK gelieferten Teile. Sie schließen deren Elektroanschluss sowie Einbindung und Abdichtung im Dach aus.

4.) Die LSK behält sich vor Montage- und Bauleistungen durch von ihr eingewiesene Subunternehmer ausführen zu lassen.

5.) Festgelegte Termine wird die LSK nach Möglichkeit einhalten, übernimmt insoweit jedoch keine Verbindlichkeit. Unabhängig von Terminfestlegungen hat der Besteller spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten die LSK über den Bautenstand zu unterrichten und den endgültigen Beginn der Arbeiten mit ihr abzustimmen. Erst die dann festgelegten Termine sind für die LSK verbindlich. Höhere Gewalt oder anerkannte Schlechtwetterlage verschieben den Anfangs- bzw. Endtermin um den entsprechenden Zeitraum.

6.) Der Besteller steht dafür ein, dass die bauseitigen Vorleistungen den Beginn der Montagen zulassen und die Baustelle mit den erforderlichen Fahrzeugen erreicht werden kann.

7.) Abweichend von den Zahlungsbedingungen in III. kann die LSK angemessene Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung beanspruchen, erstmals in Höhe der Materialkosten nach der ersten Materiallieferung.

IX. Abnahme

Die Kosten der Abnahme, insbesondere Kosten von Gutachten oder Gebühren der Feuerwehr und sonstige Nebenkosten, trägt der Besteller.

X. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche einschließlich solcher außervertraglicher Art sind bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der LSK, deren leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Das gilt nicht wenn der Schaden aus der Verletzung einer Pflicht resultiert, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden oder solche, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn die LSK oder einer ihrer leitenden Angestellten ein grobes Verschulden trifft. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit oder bei zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

1.) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von LSK in Freudental

2.) Sämtliche Verträge, auch Exportgeschäfte, unterliegen deutschem Recht. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auch ins Ausland für Rechnung und auf Gefahr des Käufers/Bestellers.

3.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen, Werkleistungen und Zahlungen ist Besigheim.

4.) Die rechtliche Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen macht die übrigen Bestimmungen nicht unwirksam.